

**Erlass  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**zur Schaffung von Kapazitäten zur Kindeswohlsichernden Unterbringung, Ver-  
sorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern  
im Freistaat Sachsen**

**vom 28. September 2023**

Präambel

Die geopolitische Entwicklung hat seit Sommer 2022 einen verstärkten Zuzug geflüchteter Menschen nach Deutschland und in den Freistaat Sachsen zur Folge. Darunter befindet sich auch ein großer Anteil unbegleitet eingereister minderjähriger Geflüchteter.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete haben nach internationalem Recht - insbesondere Art. 22 UN-Kinderrechtskonvention - einen Anspruch auf besonderen Schutz. Die Unterbringung, Versorgung und Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen steht daher unter Gewährleistungspflicht für deren Wohl.

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten auf nationaler Ebene tragen die Landkreise und kreisfreien Städte – mithin des Freistaats Sachsen – im Rahmen des gesetzlichen Auftrags nach den §§ 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, die Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 88a SGB VIII.

Aufgrund der Dynamik des Zuzugs müssen durch die Gebietskörperschaften oftmals innerhalb kurzer Zeit die erforderlichen Kapazitäten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten geschaffen werden. Ebenso ergibt sich daraus die Herausforderung der Bereitstellung von Anschlussangeboten in entsprechender Zahl. Mittels befristeter Erleichterungen bei der Schaffung von Kapazitäten sollen die Gebietskörperschaften in die Lage versetzt werden, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Erlass vom 8. Dezember 2022 die nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung vom 18. Juni 2021 (SächsABI. S. 870), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABI. SDr. S. S 230), – VwVerlJugHiE – zu beachtenden Voraussetzungen erleichtert. Da der verstärkte Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten anhält, werden mit diesem Erlass erleichterte Erlaubnisvoraussetzungen über den 31. Dezember 2023 hinaus fortgeführt.

Vorrangig bleibt weiterhin die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach den regulären Fachstandards in der Kinder- und Jugendhilfe. Maßnahmen und Angeboten mit angepassten Fachstandards nach diesem Erlass dürfen

daher nur befristet erfolgen. In jedem Fall ist anzustreben, die Maßnahmen und Angebote schnellstmöglich nach den regulären Fachstandards zu erbringen.

Abschnitt 1: Erlaubnis für den Betrieb von Jugendhilfeeinrichtungen zur Betreuung von umA unter Erleichterung der Voraussetzungen nach der VwVErJugHiE

**A. Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt für folgende Einrichtungen, in denen unbegleitete minderjährige Geflüchtete – im Folgenden umA – betreut werden und die einer Erlaubnis nach den §§ 45 und 45a SGB VIII benötigen:

1. Heime und sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII, und
2. Formen der Unterbringung zur Inobhutnahme nach den §§ 42 und 42a SGB VIII.

Dies gilt auch für sonstige Wohnformen nach § 48a SGB VIII, in denen umA betreut werden.

**B. Allgemeine Grundsätze**

Für das Erlaubnisverfahren nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII gilt allgemein folgendes:

1. Inhabern einer gültigen Betriebserlaubnis kann das Landesjugendamt (LJA) im Einzelfall eine bis zu zwanzigprozentige Überbelegung gestatten. Das LJA nimmt in seinen Bescheid Hinweise zur Einhaltung der Sicherheitsaspekte bei Überbelegung auf. Der Einrichtungsträger hat dem LJA die Beendigung der Überbelegung schriftlich anzuzeigen.
2. Kurzfristige Überbelegungen für Formen der Unterbringung nach den §§ 42 und 42a SGB VIII aufgrund besonderer Notsituationen mittels variabel aufstellbarer Betten müssen dem LJA mitgeteilt werden. Der befristete Zeitraum, in dem diese Form der Überbelegungen möglich sind, soll im Individualfall nicht länger als 6 Wochen dauern.
3. Für die vorzeitige Inbetriebnahme einer Einrichtung nach diesem Abschnitt besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Duldung durch das LJA bereits während des Betriebserlaubnisverfahrens. Die Entscheidung darüber, ab welchem Zeitpunkt eine vorzeitige Inbetriebnahme möglich ist, obliegt der Betriebserlaubnisbehörde.
4. Der Betrieb einer Einrichtung durch Zusammenarbeit von Einrichtungen auch unterschiedlicher Träger (Kooperation) ist möglich. Das LJA erteilt die Erlaubnis dem Einrichtungsverbund, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Allgemein wird im Fall der Kooperation vorausgesetzt, dass
  - a. die beteiligten Träger die Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarung regeln,
  - b. die Kooperationsvereinbarung die jeweiligen Zuständigkeiten bestimmt, und
  - c. die Kooperationsvereinbarung einen Träger als Adressaten und Ansprechpartner für das Betriebserlaubnisverfahren und die Zusammenarbeit mit der Betriebserlaubnisbehörde benennt.

### **C. Räumliche Voraussetzungen**

Eine Absenkung der räumlichen Standards (Teil C II Nr. 4a VwVERlJugHiE) ist im Einzelfall im Einvernehmen mit der Betriebserlaubnisbehörde möglich.

### **D. Personelle Voraussetzungen**

#### **I. Qualifikation**

1. Als Fachkräfte werden über die einschlägigen Maßgaben (Teil E II Nr. 2 VwVERlJugHiE) hinaus folgende weitere Berufs- und Studienabschlüsse anerkannt:
  - a. Heilerziehungspflege,
  - b. Rehabilitationspädagogik,
  - c. Erziehungswissenschaften/Pädagogik,
  - d. Abschlüsse mit pädagogischem Schwerpunkt,
  - e. Lehrer (auch ohne Befähigung zum Lehramt), und
  - f. Psychologie.
2. Als Betreuungskräfte werden Personen anerkannt, die nach Vorbildung und Erfahrung in der Sozialen Arbeit geeignet erscheinen, die Aufgabe zu erfüllen.
3. Für Betreuungskräfte soll eine fachliche Begleitung sichergestellt werden. Sofern Betreuungskräfte selbstständig im Gruppendienst eingesetzt werden, ist die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft zu gewährleisten.
4. Um Betreuungskräften eine längerfristige berufliche Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe zu geben, ist eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme aufzunehmen. Ausgenommen von der Qualifizierungspflicht sind Betreuungskräfte, die lediglich während der Geltungsdauer der Bestimmungen dieses Erlasses, d.h. bis zum 31. Dezember 2025, eingesetzt werden sollen.
5. Die Möglichkeiten zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen der Betreuungspersonen (Fach- und Betreuungskräfte) sind durch Fachkräfte sicher zu stellen.

#### **II. Personelle Besetzung**

1. Abweichend von Teil E Ziffer III Nummer 4 Buchstabe a VwVERlJugHiE ist eine Gruppenstärke von maximal 12 Kindern/Jugendlichen zulässig.
2. Es ist mindestens eine Fachkraft pro Gruppe nachzuweisen.

## Abschnitt 2: Duldung temporärer Einrichtungen

### **A. Geltungsbereich**

Sollen Einrichtungen, die nach dem SGB VIII betriebserlaubnispflichtig sind, kurzfristig und vorübergehend in Betrieb genommen werden, um die Jugendhilfeeinfrastruktur zu entlasten, sind dies temporäre Einrichtungen im Sinne dieses Erlasses.

Vor dem Hintergrund des dynamischen Zuzugs von umA können temporäre Einrichtungen von der Betriebserlaubnisbehörde nach § 27 Abs. 3 Satz 2 LJHG im Einzelfall geduldet werden, soweit und solange dies unter Beachtung des Schutzauftrags der Jugendhilfe zur Gewährleistung des Wohls der Jugendlichen in den Einrichtungen erforderlich ist.

Dieser Abschnitt regelt die Duldung von folgenden Einrichtungen, in denen umA temporär untergebracht, versorgt und betreut werden, bis eine geeignete reguläre Einrichtung gefunden ist:

1. Einrichtungen, in denen Leistungen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und § 42a SGB VIII, und
2. Einrichtungen, in denen Leistungen nach § 34 SGB VIII erbracht werden.

Eine dauerhafte Unterbringung in diesen Einrichtungen ist nicht zulässig.

### **B. Allgemeine Grundsätze**

Die Duldung temporärer Einrichtungen nach § 27 Abs. 3 Satz 2 LJHG setzt allgemein folgendes voraus:

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erklärt gegenüber dem LJA eine außergewöhnliche, nicht anderweitig zu deckende Bedarfslage.
2. Der Träger der Einrichtung beantragt beim LJA eine vorübergehende Duldung des Betriebes.
3. Der Betrieb einer Einrichtung durch Zusammenarbeit von Einrichtungen auch unterschiedlicher Träger (Kooperation) kann auch im Fall einer vorübergehenden Duldung erfolgen. Das Landesjugendamt spricht die Duldung dem Einrichtungsverbund aus, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Allgemein wird im Fall der Kooperation vorausgesetzt, dass
  - a. die beteiligten Träger die Zusammenarbeit durch Kooperationsvereinbarung regeln,
  - b. die Kooperationsvereinbarung die jeweiligen Zuständigkeiten bestimmt, und
  - c. die Kooperationsvereinbarung einen Träger als Adressaten und Ansprechpartner für das Betriebserlaubnisverfahren und die Zusammenarbeit mit der Betriebserlaubnisbehörde benennt.
4. In der Einrichtung dürfen umA ab vollendetem 14. Lebensjahr betreut werden. Abweichungen von dieser Altersuntergrenze sind nicht zulässig.
5. Die materielle Versorgung der betreuten Jugendlichen muss sichergestellt sein.

6. Eine geeignete Betreuung der Jugendlichen, eine Tagesstrukturierung und Hilfestellung bei Bedarf sowie in Notlagen muss gewährleistet sein.
7. Eine Erläuterung zu den räumlichen Gegebenheiten liegt vor.
8. Es gibt ein schlüssiges Schutz- und Krisenkonzept.
9. Es liegen personenbezogene Angaben zu jeder einzusetzenden Betreuungsperson (Fachkräfte und Betreuungskräfte) vor. Alle in der Einrichtung tätigen Personen bedürfen eines erweiterten Führungszeugnisses. Bis zum Vorliegen des Führungszeugnisses beim Träger der Einrichtung, welches unverzüglich einzuholen ist, kann eine Selbstverpflichtungserklärung nach beiliegendem Muster (Anlage 2) anerkannt werden.
10. Die vorübergehende Duldung der Einrichtung kann für bis zu zwei Jahre ausgesprochen werden, jedoch längstens bis zum 31.12.2026.
11. Die Regelungen des § 47 SGB VIII zu Melde- und Dokumentationspflichten sowie zur Aufbewahrung von Unterlagen bleiben unberührt.

### **C. Räumliche Voraussetzungen**

Für die räumlichen Voraussetzungen gilt:

1. Eine Nutzungsfreigabe durch Bauaufsicht, Brandschutz und Gesundheitsamt ist erfolgt.
2. Die Unterbringung erfolgt in Gruppen in Einzel- und Mehrbettzimmern.
3. Es gibt mindestens einen Gemeinschaftsraum pro Gruppe.

### **D. Personelle Voraussetzungen**

Für die personellen Voraussetzungen gilt:

#### **I. Qualifikation**

1. Es werden Fachkräfte und Betreuungskräfte eingesetzt.
2. Für eingesetzte Fachkräfte gilt Abschnitt 1 Absatz D Ziffer I Nummer 1 entsprechend.
3. Für eingesetzte Betreuungskräfte gilt Abschnitt 1 Absatz D Ziffer I Nummer 2, 3 und 4 entsprechend.
4. Für Betreuungskräfte soll eine fachliche Begleitung sichergestellt werden. Sofern Betreuungskräfte selbstständig im Gruppendienst eingesetzt werden, ist die ständige Erreichbarkeit einer Fachkraft zu gewährleisten.
5. Um Betreuungskräften eine längerfristige berufliche Perspektive in der Kinder- und Jugendhilfe zu geben, soll die Aufnahme einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme ermöglicht werden.

6. Die Möglichkeiten zu regelmäßigen gemeinsamen Beratungen der Betreuungspersonen (Fach- und Betreuungskräfte) sind durch Fachkräfte sicher zu stellen.

## **II. Personelle Besetzung**

1. Es ist eine Gruppenstärke von maximal 16 Jugendlichen zulässig.
2. Es ist mindestens eine Leitungsfachkraft für die Einrichtung nachzuweisen.

### Abschnitt 3: Grundsätze der Kostenerstattung und Unbedenklichkeitsüberprüfung

#### **A. Grundsätze der Kostenerstattung**

Die Kostenerstattung erfolgt nach den §§ 89d und 89f SGB VIII.

Das erstattungsberechtigte Jugendamt trifft die Entscheidung über die individuell erforderliche Maßnahme und deren Zweckmäßigkeit in eigener Verantwortung.

Die Verwaltung des LJA überprüft die Ermessensentscheidung des Jugendamtes über die Geeignetheit der Unterkunft ausschließlich auf ihre Rechtmäßigkeit und nicht auf ihre Zweckmäßigkeit.

In Anlehnung an Art. 24 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie ist in begründeten Einzelfällen im Rahmen der Krisenintervention, die Unterbringung von männlichen umA ab dem vollendetem 16. Lebensjahr auch möglich in:

1. zentralen und dezentralen Aufnahmeeinrichtungen und
2. anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Vorausgesetzt wird jedoch eine gesonderte Prüfung zur Gewährleistung des Wohls des Jugendlichen in der jeweiligen Unterbringung. Das zuständige Jugendamt hat dabei auch regelmäßig die Geeignetheit der Unterbringung zu bewerten und dies zu dokumentieren.

#### **B. Unbedenklichkeitsüberprüfung**

Soweit für die geplante Unterbringungsform eine Betriebserlaubnis oder eine vorübergehende bzw. vorläufige Duldung erteilt wird, ist die Erstattungsfähigkeit aufgewendeter Kosten regelmäßig gegeben.

Für alle Unterbringungsformen im Rahmen der Krisenintervention außerhalb von Einrichtungen mit Betriebserlaubnis kann ein Antrag auf Überprüfung der kostenerstattungsrechtlichen Unbedenklichkeit im Sinne von § 89f SGB VIII nach dem als Anlage 3 beigefügten Formular beim LJA gestellt werden.

Bei der Unbedenklichkeitsüberprüfung handelt es sich um eine Ersteinschätzung der Verwaltung des LJA mit folgender Zielstellung:

1. Summarische Prüfung der Kostenerstattungsfähigkeit und

2. Rückmeldung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierfür gelten folgende verfahrensausgestaltende Regelungen:
  - a. Soweit eine Unbedenklichkeit vorliegt, erfolgt über die Eingangsbestätigung hinaus keine weitere Meldung seitens des LJA.
  - b. Im Falle einer erstattungsrelevanten Bedenklichkeit erfolgt eine substantiierte Rückmeldung des LJA an den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Die Rückmeldezeit soll den Zeitraum von zwei Wochen ab Posteingang des Antrags im LJA nicht überschreiten.

Aus Rückmeldungen im Rahmen der Unbedenklichkeitsüberprüfung kann grundsätzlich kein Kostenanerkennnis abgeleitet werden.

#### Abschnitt 4: Dokumentation

Die Betriebserlaubnisbehörde hat nachstehende Arten von Umsetzungsmaßnahmen nach diesem Erlass anhand der beigefügten Anlage 4 laufend zu erfassen.

1. Abschnitt 1 Absatz B:
  - Bescheidungen einer Überbelegung nach Punkt 1,
  - Mitteilungen kurzfristiger Überbelegungen aufgrund besonderer Notsituationen nach Punkt 2,
  - vorläufige Duldungen nach Punkt 3, und
  - vorläufige Duldungen von kooperativ betriebenen Einrichtungen nach Punkt 4.
2. Abschnitt 2 Absatz B:
  - vorübergehende Duldungen gemäß Punkt 10, und
  - vorübergehende Duldungen von kooperativ betriebenen Einrichtungen gemäß Punkt 3.

Die Erhebungsmerkmale sind gegliedert nach Einrichtungsart und Gebietskörperschaft zu erfassen.

Dieser Erlass tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2025, vorbehaltlich laufender Duldungen bis längstens 31. Dezember 2026, außer Kraft. Zugleich tritt der Erlass vom 8. Dezember 2022 mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.



Dagmar Neukirch  
Staatssekretärin

#### **Anlagen:**

- 1) Übersicht zu den Unterbringungsmöglichkeiten von umA im Freistaat Sachsen nach diesem Erlass

- 2) Formular zur Selbstverpflichtungserklärung (Muster)
- 3) Formular zum Antrag auf Bescheinigung der kostenerstattungsrechtlichen Unbedenklichkeit im Sinne von § 89f SGB VIII